



Gemeinde
Gallzein

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Gallzein, 6222 Gallzein Nr. 58a, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:
Postadresse: Gemeinde Gallzein; 6222 Gallzein Nr. 58a
Telefonnummer: +43 (0)5244 63283 Faxnummer: +43 (0)5244 63283-18
E-Mail-Adresse: gemeinde@gallzein.tirol.gv.at
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von, an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt: Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.gallzein.tirol.gv.at> erfolgen.

Diese Kundmachung tritt mit 12. Mai 2015 in Kraft.



Der Bürgermeister
Brunner Josef e.h.